

# LEBENSFREUDE

## Wenn andere an meiner Stelle entscheiden müssen ...

Das Patientenverfügungsgesetz in Österreich ist ein wichtiger Schritt für das Selbstbestimmungsrecht von PatientInnen. Mit §110 des Strafgesetzbuches hatte Österreich schon davor eine ethisch gesehen wünschenswert klare Regelung: Die Behandlung von PatientInnen setzt Information und Zustimmung voraus. Eigenmächtige Heilbehandlung ist strafbar. Diese Regelung half PatientInnen allerdings wenig, wenn sie ihre Rechte nicht mehr selbst durchsetzen konnten, weil sie nicht mehr einsichts- und urteilsfähig waren.

Gerade diese Situation der Unsicherheit, ob die eigenen Wünsche und Vorstellungen auch respektiert würden, wenn man sich selbst nicht mehr deutlich zu

Wort melden kann, machte vielen Menschen Angst. So verbreiteten sich vor allem in den 90er-Jahren verschiedene Formulare für Patienten-Testamente oder →



### Inhalt

| Titel: Entscheidungen am Lebensende                   | Hospiz-Bewegung  | Rubriken, Allgemeines      |
|---|--|----------------------------|
| 1 Wenn andere an meiner Stelle entscheiden müssen ... | 10 Stellenwert des Ehrenamtes stärken                  | 2 Editorial                |
| 4 Fünf Jahre Patientenverfügungsgesetz                | 14 Zeitungsversand – Arbeit, Begegnung und Humor im TH | 15 Erfahrungsberichte      |
| 7 Essen und Trinken am Lebensende                     | 17 Vorankündigung Benefizkonzert                       | 18 Aus der Hospiz-Bewegung |
|   |  | 22 Veranstaltungen         |

FLOHMARKT der Hospiz-Bewegung Salzburg von 2. bis 4. September 2011 im Kleingmainersaal. Näheres Seite 13.

# HOSPIZ

HOSPIZ BEWEGUNG Salzburg

In Partnerschaft mit  
**Caritas**

### Fortsetzung → Wenn andere an meiner Stelle entscheiden müssen ...

-verfügungen. Aber deren Bedeutung war begrenzt. Sie waren nicht wirklich geeignet, den eigenen Willen auch gegen das Urteil der behandelnden Ärzte durchzusetzen.

In einem ersten Anlauf scheiterte 2004 der Versuch einer gesetzlichen Regelung aufgrund der Befürchtung, PatientInnen könnten aufgrund fehlenden medizinischen Fachwissens in unvernünftiger Weise eine Behandlung ablehnen und sich selbst schaden. 2006 hat sich dann aber doch das für einen liberalen Rechtsstaat angemessene Prinzip durchgesetzt, dass der Staat normalerweise nicht berechtigt ist, Menschen gegen ihre persönliche Entscheidung eine medizinische Behandlung aufzuzwingen.

Ethisch gesehen steht dahinter das grundlegende Prinzip der Gewissensfreiheit: Solange jemand von den Folgen einer Entscheidung im Wesentlichen selbst betroffen ist, ist seine persönliche Entscheidung zu respektieren, auch wenn sie von anderen für falsch gehalten wird. Das gilt in besonderer Deutlichkeit für höchstpersönliche Fragen wie die religiöse Überzeugung (Glaubensfreiheit) oder Entscheidungen, die die eigene körperliche Integrität betreffen (Patientenautonomie).

Das Österreichische Patientenverfügungsgesetz ermöglicht in einer rechtlichen Form, die der aktuellen Selbstbestimmung praktisch gleichgestellt ist, für eine Situation, in der jemand nicht mehr einsichts-, urteils- und äußerungsfähig ist, nicht gewünschte medizinische Behandlungen abzulehnen. Damit ist der ganze Bereich der sogenannten „Passiven Sterbehilfe“ abgedeckt. Es ist keine Einschränkung auf einen Zeitraum vorgesehen, in dem der Tod unmittelbar bevorsteht, und auch die künstliche Ernährung kann abgelehnt werden.

Damit erlaubt das Gesetz mehr, als möglicherweise vernünftig oder ethisch gesehen sinnvoll ist. Man darf auch eine wenig belastende Behandlung mit guten Erfolgsaussichten ablehnen, wenn klar ist, dass man sich der Konsequenzen bewusst ist. Wenn etwa Zeugen Jehovas ihr Leben riskieren, weil sie Bluttransfusionen ablehnen, werden das viele nicht verstehen. Aber es gilt die persönliche Überzeugung. Damit wird deutlich, dass das Recht hier vor allem einen Freiraum eröffnet, dessen Nut-



## HOSPIZ

Andreas Michael Weiß,  
Univ.-Ass.-Prof. Dr. für  
Theologische Ethik an  
der Theologischen  
Fakultät Salzburg.

zung den einzelnen BürgerInnen überlassen bleibt. Der Gesetzgeber nimmt uns also nicht die höchstpersönliche Aufgabe ab, die mit solchen (Gewissens-)Entscheidungen am Lebensende verbunden sind: Gut zu überlegen, welche Handlungsmöglichkeiten es gibt und welche Chancen und Belastungen sie mit sich bringen; verantwortlich zu beurteilen, welche Option als die bestmögliche oder am wenigsten belastende für jemanden selbst, aber auch für die nächsten Angehörigen erscheint; und schließlich über diese Frage mit den Menschen zu sprechen, mit denen jemand am stärksten verbunden ist. Auch sie sind von solchen Entscheidungen betroffen.

Der gesetzliche Rahmen fordert eine gründliche Überlegung der Ablehnung von medizinischen Behandlungen, er bevormundet die/den einzelne/n BürgerIn aber nicht und kann sie/ihn deshalb auch nicht vollständig vor einem Fehlurteil oder einer Fehlentscheidung schützen. Freiheit bedeutet immer auch Verantwortung. Es ist ratsam, eine Patientenverfügung erst dann auszufüllen, wenn man sich in seiner Entscheidung sicher geworden ist. Nur so lässt sich vermeiden, dass man seine Meinung zu spät ändert, und diese womöglich dann nicht mehr mitteilen kann. →

Fortsetzung → Wenn andere an meiner Stelle ...

Wohl und Wille

### HOSPIZ

Das Formular der Patientenverfügung kann auch ein wichtiger Leitfaden für das Gespräch sein.



Eine wichtige Ergänzung oder Alternative zur Patientenverfügung ist die (seit 2007) mögliche Vorsorgevollmacht. Wer einen verlässlichen Menschen hat, dem er voll und ganz vertraut, kann durch eine Vorsorgevollmacht sicherstellen, dass in seinem Sinn gehandelt wird, wenn er selbst nicht mehr entscheiden kann.

Auch so kann vermieden werden, dass Sachwalter oder Ärzte, denen die eigenen Vorstellungen nicht im nötigen Umfang bekannt sind, wichtige Entscheidungen am Lebensende treffen müssen.

Bei der Vorsorgevollmacht ist eine intensive Aussprache mit der bevollmächtigten Person entscheidend, um dieser im Ernstfall die Chance zu geben, wirklich im Sinn des Vollmachtgebers zu entscheiden.

So kann es gelingen, dass die persönlichen Überzeugungen und Wünsche auch dann respektiert werden, wenn man darauf angewiesen ist, dass andere stellvertretend entscheiden. ■

Dr. Andreas M. Weiß  
Ethiker an der Theologischen Fakultät Salzburg

## Fünf Jahre Patientenverfügu

Nicht zuletzt durch Einrichtungen der Patientenvertretung ist am 1. Juni 2006 nach langjähriger Vorarbeit das Patientenverfügungsgesetz in Kraft getreten, das Voraussetzungen und Wirksamkeit von Patientenverfügungen regelt. Im Gespräch mit dem Leiter des Rechtsbereiches der Salzburger Patientenvertretung, Mag. Thomas Russegger, blicken wir auf die Erfahrungen der letzten fünf Jahre zurück.

### Wer nimmt die Möglichkeit in Anspruch, eine Patientenverfügung zu erstellen?

Menschen kontaktieren mich diesbezüglich, weil sie entweder selbst gesundheitlich beeinträchtigt sind oder für einen kranken Angehörigen Informationen einholen möchten. Dabei handelt es sich manchmal um weit fortgeschrittene lebensbedrohliche Erkrankungen, bei denen die/der Betroffene festgelegt haben möchte, dass ihr/sein Sterbeprozess nicht unnötig verlängert wird. Es melden sich aber auch Personen, die allgemein vorsorgen und letzte Dinge regeln wollen aus der Sorge oder der Beobachtung bei anderen heraus, dass das Selbstbestimmungsrecht und der Wunsch nach autonomen Entscheidungen von medizinischer Seite nicht oder nicht ausreichend respektiert worden sind.

### Wie kommt eine Patientenverfügung zustande?

Ein Mensch ruft an und äußert, dass er eine Patientenverfügung machen möchte. Da kann man schon einmal telefonisch bezüglich des Motivs nachfragen: neben den vorhin beschriebenen Motiven werden auch manchmal die Entlastung der Angehörigen, oder auch ökonomische Gründe, also Angst zu einem zu hohen Kostenfaktor zu werden, genannt. Hier muss man sehr genau nachfragen und im nachfolgenden persönlichen Gespräch auf die Wichtigkeit des eigenen Willens und der eigenen Bedürfnisse hinweisen. Ich sende den InteressentInnen dann ein Formular einer Patientenverfügung zu. Das gibt